



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Luxemburg, den 27. Juni 2002
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2001/0048 (COD)**

**8652/2/02
REV 2**

**TRANS 131
CODEC 552**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2002 im Hinblick auf den Erlass
der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des
Eisenbahnverkehrs

**VERORDNUNG (EG) NR. /2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom

über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ³,

¹ ABl. C 180E vom 26.6.2001, S. 94.

² ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 63.

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. September 2001 (ABl. C 72 vom 21.3.2001, S. 58), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Eisenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsnetze in der Gemeinschaft.
- (2) Damit die Kommission die gemeinsame Verkehrspolitik und die verkehrsrelevanten Elemente der Regionalpolitik und der transeuropäischen Netze überwachen und weiterentwickeln kann, benötigt sie Statistiken über die Beförderung von Gütern und Personen im Eisenbahnverkehr.
- (3) Die Kommission benötigt Statistiken über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr, um Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausarbeiten und überwachen zu können.
- (4) Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr werden auch für die Durchführung der Überwachungsaufgaben benötigt, die in Artikel 10b der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ¹ vorgesehen sind.
- (5) Bei der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über alle Verkehrsträger sollten einheitliche Konzepte und Normen zugrunde gelegt werden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu gewährleisten.
- (6) Die Umstrukturierung des Eisenbahnsektors nach der Richtlinie 91/440/EWG sowie der Umstand, dass die Kommission und sonstige Benutzer von Gemeinschaftsstatistiken eine andere Art von Informationen über den Eisenbahnverkehr benötigen, hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik ², die die Erhebung von statistischen Daten bei spezifischen Verwaltungen von Haupteisenbahnnetzen betreffen, überholt sind.

¹ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

² ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (7) Das Nebeneinander von öffentlichen und privaten Eisenbahngesellschaften in einem marktwirtschaftlich organisierten Eisenbahnsektor erfordert eine eindeutige Festlegung der statistischen Informationen, die von allen Eisenbahnunternehmen bereitzustellen und von Eurostat zu verbreiten sind.
- (8) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Statistiken ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann. Diese Normen sollten in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Institutionen angewendet werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ¹ bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.
- (10) Die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ² erlassen werden.
- (11) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989 ³ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört worden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
³ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, allgemein gültige Regeln für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr aufzustellen.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Gemeinschaft. Jeder Mitgliedstaat legt Statistiken über den Eisenbahnverkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Ist ein Eisenbahnunternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig, so fordern die betreffenden nationalen Behörden dieses Unternehmen auf, für jedes Land, in dem es tätig ist, getrennte Daten vorzulegen, so dass die einzelstaatlichen Statistiken erstellt werden können.

Die Mitgliedstaaten können die Eisenbahnunternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließen,

- a) die ausschließlich oder hauptsächlich innerhalb industrieller oder ähnlicher Anlagen einschließlich Häfen tätig sind;
- b) die hauptsächlich lokale Dienstleistungen für Touristen erbringen, z. B. historische Dampfeisenbahnen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) "Meldeland" den Mitgliedstaat, der Daten an Eurostat übermittelt;
 - b) "einzelstaatliche Behörden" die einzelstaatlichen statistischen Ämter und sonstigen Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zuständig sind;
 - c) "Eisenbahnunternehmen" jedes öffentliche oder private Unternehmen, das Dienstleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen mit der Eisenbahn erbringt.
- (2) Nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren können die in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen geändert und weitere, zur Harmonisierung der Statistiken erforderliche Begriffsbestimmungen festgelegt werden.

Artikel 4
Datenerhebung

- (1) Die zu erstellenden Statistiken sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Arten von Daten:
- a) jährliche Statistiken über den Güterverkehr - ausführliche Berichterstattung (Anhang A),
 - b) jährliche Statistiken über den Güterverkehr - vereinfachte Berichterstattung (Anhang B),

- c) jährliche Statistiken über den Personenverkehr - ausführliche Berichterstattung (Anhang C),
- d) jährliche Statistiken über den Personenverkehr - vereinfachte Berichterstattung (Anhang D),
- e) vierteljährliche Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang E),
- f) regionale Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang F),
- g) Statistiken über Verkehrsströme im Eisenbahnnetz (Anhang G),
- h) Unfallstatistiken (Anhang H).

(2) In den Anhängen B und D ist das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung dargestellt, auf das die Mitgliedstaaten als Alternative zu dem im Normalfall verwendeten, in den Anhängen A und C dargelegten Verfahren der ausführlichen Berichterstattung zurückgreifen können, wenn es sich um Unternehmen handelt, bei denen das gesamte Fracht- bzw. Fahrgastaufkommen weniger als 500 Millionen Tonnenkilometer bzw. 200 Millionen Personenkilometer beträgt. Diese Schwellenwerte können nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen ferner im Einklang mit Anhang I eine Liste der Eisenbahnunternehmen, für die Statistiken vorgelegt werden.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Güter gemäß Anhang J klassifiziert. Gefährliche Güter werden zusätzlich gemäß Anhang K klassifiziert.

(5) Der Inhalt der Anhänge kann nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren angepasst werden.

Artikel 5
Datenquellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine öffentliche oder private Stellen, die sich an der Erhebung der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten beteiligt.
- (2) Die erforderlichen Daten können erhoben werden, indem die nachstehenden Quellen beliebig miteinander kombiniert werden:
- a) obligatorische Erhebungen,
 - b) administrative Daten einschließlich der Daten, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden;
 - c) statistische Schätzverfahren;
 - d) Daten, die von den Fachverbänden des Eisenbahnsektors zur Verfügung gestellt werden;
 - e) Ad-hoc-Studien.
- (3) Die einzelstaatlichen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, um die Datenquellen miteinander abzustimmen und die Qualität der an Eurostat übermittelten Statistiken zu gewährleisten.

Artikel 6

Übermittlung der Statistiken an Eurostat

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 4 genannten Statistiken an Eurostat.
- (2) Die Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 4 genannten Statistiken werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 7

Verbreitung

- (1) Von Eurostat werden Gemeinschaftsstatistiken verbreitet, die auf Grundlage der in den Anhängen A bis H dieser Verordnung aufgeführten Daten erstellt werden. In diesem Zusammenhang und mit Rücksicht auf die Besonderheiten des europäischen Eisenbahnverkehrsmarktes dürfen Daten, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates als vertraulich gelten, nur verbreitet werden, wenn
 - a) sie in den Mitgliedstaaten bereits für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder
 - b) die betroffenen Unternehmen dieser Offenlegung zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.

Die einzelstaatlichen Behörden ersuchen diese Unternehmen um die Erlaubnis, die angeforderten Daten offen zu legen, und teilen Eurostat das Ergebnis dieses Ersuchens mit, wenn die Daten an Eurostat übermittelt werden.

- (2) Die in Anhang I aufgeführten Informationen werden nicht verbreitet.

Artikel 8

Qualität der Statistiken

(1) Um die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Qualität der Statistiken im Bereich des Eisenbahnverkehrs zu unterstützen, erarbeitet und veröffentlicht Eurostat methodische Empfehlungen. Diese Empfehlungen berücksichtigen die bewährten Verfahren von einzelstaatlichen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Fachverbänden des Eisenbahnsektors.

(2) Die Qualität der statistischen Daten wird von Eurostat bewertet. Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten Eurostat auf Anfrage über die bei der Erstellung der Statistiken verwendeten Methoden.

Artikel 9

Bericht

Nach drei Jahren der Datenerhebung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen, die bei den nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Arbeiten gesammelt wurden, sowie gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Bericht enthält die Ergebnisse der in Artikel 8 vorgesehenen Qualitätsbewertung. Darin wird auch bewertet, inwieweit es sich auf die Qualität der Eisenbahnstatistiken auswirkt, wenn die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die statistische Geheimhaltung auf die vorliegende Verordnung angewandt werden. Ferner werden auch der Nutzen der Verfügbarkeit von Statistiken in diesem Bereich, die Kosten der Erstellung derartiger Statistiken und die Belastung für die Unternehmen bewertet.

Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

Die folgenden Durchführungsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt:

- a) Anpassung der Schwellen für das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung (Artikel 4),
- b) Anpassung der Begriffsbestimmungen und Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen (Artikel 3),
- c) Anpassung des Inhalts der Anhänge (Artikel 4),
- d) Modalitäten der Übermittlung von Daten an Eurostat (Artikel 6),
- e) Festlegung der Vorgaben für Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse (Artikel 8 und 9).

Artikel 11

Verfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses Nr. 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

Richtlinie 80/1177/EWG

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Ergebnisse für das Jahr 2002 gemäß der Richtlinie 80/1177/EWG vor.
- (2) Die Richtlinie 80/1177/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

**JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR - AUSFÜHRLICHE
BERICHTERSTATTUNG**

Liste der Variablen und Messgrößen	<p>Beförderte Güter ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tonnen - Tonnenkilometern <p>Güterzugbewegungen ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugkilometern <p>Anzahl der beförderten intermodalen Transporteinheiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl TEU (Twenty-foot-equivalent unit, Einheit entsprechend 20 Fuß) (für Container und Wechselaufbauten)
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle A1: Beförderte Güter nach Beförderungsart</p> <p>Tabelle A2: Beförderte Güter nach Güterarten (Anhang J)</p> <p>Tabelle A3: Beförderte Güter (bei grenzüberschreitendem Verkehr und Transitverkehr) nach Be- und Entladeland</p> <p>Tabelle A4: Beförderte Güter nach Gefahrgutklassen (Anhang K)</p> <p>Tabelle A5: Beförderte Güter nach Art der Sendung (fakultative Angabe)</p> <p>Tabelle A6: Mit intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A7: Anzahl der mit Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A8: Anzahl der ohne Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A9: Güterzugbewegungen</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum für die Tabellen A1, A2 und A3	2003
Erster Bezugszeitraum für die Tabellen A4, A5, A6, A7, A8 und A9	2004

Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> - innerstaatlich - Empfang aus dem Ausland - Versand in das Ausland - Transitverkehr 2. Es kann nach folgenden Sendungen untergliedert werden: <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Zugladungen - vollständige Wagenladungen - sonstige Sendungen 3. Es ist nach folgenden Transporteinheiten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> - Container und Wechselbehälter - Sattelanhänger (unbegleitet) - Straßenfahrzeuge (begleitet) 4. Für Tabelle A3 können Eurostat und die Mitgliedstaaten Absprachen zur Vereinfachung der Konsolidierung von Daten treffen, die von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten stammen, um die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten. 5. Die Mitgliedstaaten geben an, auf welche Verkehrstätigkeiten sich die Daten der Tabelle A4 gegebenenfalls nicht beziehen. 6. Sofern für die Tabellen A2 bis A8 keine vollständigen Informationen über Transitverkehr vorliegen, übermitteln die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Daten.
-------------	--

**JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR – VEREINFACHTE
BERICHTERSTATTUNG**

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in - Tonnen - Tonnenkilometern Güterzugbewegungen ausgedrückt in - Zugkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle B1: Beförderte Güter nach Beförderungsart Tabelle B2: Güterzugbewegungen
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: - innerstaatlich - Empfang aus dem Ausland - Versand in das Ausland - Transitverkehr

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR – AUSFÜHRLICHE
BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	<p>Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Fahrgäste - Personenkilometern <p>Personenzugbewegungen ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle C1: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste)</p> <p>Tabelle C2: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste)</p> <p>Tabelle C3: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (endgültige konsolidierte Daten)</p> <p>Tabelle C4: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (endgültige konsolidierte Daten, nur Zahl der Fahrgäste)</p> <p>Tabelle C5: Personenzugbewegungen</p>
Frist für die Datenübermittlung	<p>Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C1, C2, C5)</p> <p>Vierzehn Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C3, C4)</p>
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	<p>1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerstaatlich - grenzüberschreitend <p>2. Für die Tabellen C1 und C2 können die Mitgliedstaaten vorläufige Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. Für die Tabellen C3 und C4 sind endgültige konsolidierte Daten vorzulegen, die auch die außerhalb des Meldelandes verkauften Fahrausweise berücksichtigen. Diese Informationen können entweder direkt bei den nationalen Behörden anderer Länder eingeholt oder anhand internationaler Vereinbarungen über die Verrechnung von Fahrausweisen ermittelt werden.</p>

**JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR – VEREINFACHTE
BERICHTERSTATTUNG**

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in - Zahl der Fahrgäste - Personenkilometern Personenzugbewegungen ausgedrückt in - Zugkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle D1: Beförderte Fahrgäste Tabelle D2: Personenzugbewegungen
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	1. Für Tabelle D1 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen.

VIERTELJÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in - Tonnen - Tonnenkilometern Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in - Zahl der Fahrgäste - Personenkilometern
Bezugszeitraum	Quartal
Periodizität	Vierteljährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle E1: Beförderte Güter Tabelle E2: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Drei Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	Erstes Quartal 2004
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Tabellen E1 und E2 können auf vorläufigen Daten einschließlich Schätzungen beruhen. Für Tabelle E2 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen.2. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen A und C erfasst sind.

REGIONALE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in - Tonnen Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in - Zahl der Fahrgäste
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle F1: Innerstaatlicher Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2) Tabelle F2: Grenzüberschreitender Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2) Tabelle F3: Innerstaatlicher Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2) Tabelle F4: Grenzüberschreitender Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2)
Frist für die Datenübermittlung	Zwölf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Liegt der Be- oder Entladeort (Tabellen F1 und F2) oder der Ein- oder Aussteigeort (Tabellen F3 und F4) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, geben die Mitgliedstaaten nur das Land an. 2. Um die Mitgliedstaaten bei der Erstellung dieser Tabellen zu unterstützen, stellt Eurostat ihnen eine Liste mit UIC-Bahnhofcodes und den entsprechenden NUTS-Codes zur Verfügung. 3. Für die Tabellen F3 und F4 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. 4. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen A und C erfasst sind.

STATISTIKEN ÜBER VERKEHRSSTRÖME IM EISENBAHNNETZ

Liste der Variablen und Messgrößen	<p>Güterverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Züge <p>Personenverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Züge <p>Sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) (fakultative Angabe):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Züge
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle 5 Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle G1: Güterverkehr nach Netzabschnitt</p> <p>Tabelle G2: Personenverkehr nach Netzabschnitt</p> <p>Tabelle G3: sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) nach Netzabschnitt (fakultative Angabe)</p>
Frist für die Datenübermittlung	18 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten bestimmen Netzabschnitte, die zumindest das Transeuropäische Eisenbahnnetz (TEN) in ihrem Hoheitsgebiet umfassen. Sie übermitteln an Eurostat: <ul style="list-style-type: none"> - die geografischen Koordinaten sowie andere Angaben, die erforderlich sind, um die einzelnen Netzabschnitte sowie die Verbindungen zwischen ihnen zu lokalisieren und auf einer Karte zu verzeichnen; - Angaben über die Merkmale (einschließlich der Kapazität) der auf den einzelnen Netzabschnitten verkehrenden Züge. 2. Jeder Netzabschnitt, der Teil des TEN ist, ist mit einem zusätzlichen Attribut im Datensatz zu versehen, um das Verkehrsaufkommen im TEN quantifizieren zu können.

UNFALLSTATISTIKEN

Liste der Variablen und Messgrößen	<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Unfälle (Tabellen H1 und H2) - Zahl der Getöteten (Tabelle H3) - Zahl der schwer Verletzten (Tabelle H4)
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle H1: Zahl der Unfälle nach Unfallart</p> <p>Tabelle H2: Zahl der Unfälle, an denen Gefahr- guttransporte beteiligt sind</p> <p>Tabelle H3: Zahl der Getöteten nach Unfallart und Personenkategorie</p> <p>Tabelle H4: Zahl der schwer Verletzten nach Unfallart und Personenkategorie</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	<p>1. Es sind folgende Unfallarten zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstöße (ausgenommen Unfälle an Bahnübergängen) - Entgleisungen - Unfälle an Bahnübergängen - Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden - Brände in Eisenbahnfahrzeugen - sonstige Unfälle - insgesamt <p>Die Art des Unfalls bezieht sich auf den ursächlichen Unfall.</p> <p>2. Tabelle H2 ist wie folgt untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtzahl der Unfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert - Zahl derartiger Unfälle, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden <p>3. Es ist zwischen folgenden Personenkategorien zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrgäste - Bedienstete (einschließlich der für Rechnung der Eisenbahn arbeitenden Personen) - sonstige Personen - insgesamt

	<ol style="list-style-type: none">4. Die Daten der Tabellen H1 bis H4 werden für alle von dieser Verordnung erfassten Eisenbahnen geliefert.5. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten diese Angaben gemäß den einzelstaatlichen Begriffsbestimmungen vorlegen, falls keine Daten verfügbar sind, die auf harmonisierten (nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegten) Begriffsbestimmungen beruhen.
--	---

LISTE DER EISENBAHNUNTERNEHMEN

Liste der Variablen und Messgrößen	Siehe unten
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Siehe unten
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkung	<p>Die nachstehenden Angaben (Tabelle I1) werden für jedes Eisenbahnunternehmen bereitgestellt, für das Daten gemäß den Anhängen A bis H vorgelegt werden.</p> <p>Diese Angaben dienen dazu,</p> <ul style="list-style-type: none">- zu prüfen, welche Unternehmen in den Tabellen gemäß den Anhängen A bis H erfasst sind,- zu beurteilen, inwieweit die Anhänge A und C den gesamten Eisenbahnverkehr erfassen.

Tabelle II		
	Nähere Angaben zur Datenquelle	
II.1.1	Meldeland	
II.1.2	Bezugsjahr	
II.1.3	Name des Unternehmens (fakultative Angabe)	
II.1.4	Land, in dem das Unternehmen ansässig ist	
	Art der Tätigkeiten	
II.2.1	Güterverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
II.2.2	Güterverkehr: innerstaatlich	ja/nein
II.2.3	Personenverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
II.2.4	Personenverkehr: innerstaatlich	ja/nein
	In den Anhängen A bis H erfasste Daten des Unternehmens	
	Anhang A	ja/nein
	Anhang B	ja/nein
	Anhang C	ja/nein
	Anhang D	ja/nein
	Anhang E	ja/nein
	Anhang F	ja/nein
	Anhang G	ja/nein
	Anhang H	ja/nein
	Ausmaß der Beförderungstätigkeit (fakultative Angabe)	
II.3.1	Güterverkehr insgesamt (Tonnen)	
II.3.2	Güterverkehr insgesamt (Tonnenkilometer)	
II.3.3	Personenverkehr insgesamt (beförderte Fahrgäste)	
II.3.4	Personenverkehr insgesamt (Personenkilometer)	

GÜTERSYSYSTEMATIK

Die nachstehenden Gütergruppen werden so lange zugrunde gelegt, bis nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren eine neue Systematik festgelegt worden ist.

Gütergruppen	NST/R-Kapitel	NST/R-Gruppen	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, sonstiges frisches oder gefrorenes Gemüse, frische oder gefrorene Früchte
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Schrott und Hochofenstaub
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Metallprodukte
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Verarbeitete und nicht verarbeitete Mineralien
16	7	71, 72	Natürliche oder chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse, ohne Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier

20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge, Maschinen, Apparate montiert oder nicht montiert, sowie Einzelteile
21		94	Metallwaren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Besondere Transportgüter

GEFAHRGUTSYSTEMATIK

1. Explosive Stoffe
2. Gase (verdichtet, verflüssigt oder unter Druck gelöst)
3. Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1. Entzündbare feste Stoffe
- 4.2. Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- 5.1. Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2. Organische Peroxide
- 6.1. Giftige Stoffe
- 6.2. Ansteckungsgefährliche Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe

Anmerkung: Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, wie sie in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (gewöhnlich RID genannt) festgelegt sind, die mit der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ¹ und den nachfolgenden Änderungen erlassen wurde.

¹ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42).